

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. April 1998

Nummer 15

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 138 Zulässigkeitserklärung für den Neubau und Betrieb einer Gashochdruckleitung von Soest zur deutsch-belgischen Grenze bei Aachen-Lichtenbusch bzw. Eynatten (WEDAL II). S. 95

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 139 Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag. S. 96

Wirtschaft und Verkehr

- 140 Trigonometrische Vermessungen im Raum Haffen-Mehr (Kreis Kleve). S. 96

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 141 Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz; Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für das geplante Zwischenlager für verunreinigte Böden der Firma Recyclingwerk Olsberg GmbH & Co. KG in Essen. S. 96
- 142 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 9. April 1998 zur Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplans - Teilplan Siedlungsabfälle - für den Regierungsbezirk Düsseldorf/Sonderbeilage Abfallwirtschaftsplan. S. 97
- 143 Bekanntmachung. S. 99

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 144 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 3310133). S. 100

Sonderbeilage: Abfallwirtschaftsplan

A.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 138 **Zulässigkeitserklärung für den Neubau und Betrieb einer Gashochdruckleitung von Soest zur deutsch-belgischen Grenze bei Aachen-Lichtenbusch bzw. Eynatten (WEDAL II)**

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
516-11-20/1 (98) - § 11 EnWG -

Düsseldorf, den 26. März 1998

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird zugunsten der Wingas GmbH, Kassel, für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Bau und Betrieb einer Gashochdruckleitung mit einem Schutzstreifen von 8 m Breite von Soest bis zur belgischen Grenze bei Aachen-Lichtenbusch

mit einer Gesamtlänge von ca. 230 km, Regierungsbezirk Arnsberg, Düsseldorf und Köln.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 30. April 1999 ein Enteignungsantrag nach § 19 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) gestellt worden ist.

Zulässigkeitserklärung

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird zugunsten der Wingas GmbH, Kassel, für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Bau und Betrieb einer Gashochdruckleitung mit einem Schutzstreifen von 8 m Breite von Soest bis zur belgischen Grenze bei Aachen-Lichtenbusch mit einer Gesamtlänge von ca. 230 km, Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Köln.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 30. April 1999 ein Enteignungsantrag nach § 19 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) gestellt worden ist.

Im Auftrag

Dr. Gerhard Sohn

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 95

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**139 Ernennung der Kreiswahlleiter
und ihrer Stellvertreter
im Regierungsbezirk Düsseldorf
für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag**

Bezirksregierung
31.33.01

Düsseldorf, den 7. April 1998

Die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 47 vom 20. November 1997, Ziffer 404, wird wie folgt berichtigt: In der Überschrift ist das erste Wort „Erneuerung“ durch „Ernennung“ zu ersetzen.

In der Liste der Kreiswahlleiter muß es unter Wahlkreis-Nr. 74/75 in der dritten Spalte richtig heißen: a) Dr. Hölz, Peter

Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 96

Wirtschaft und Verkehr

**140 Trigonometrische Vermessungen
im Raum Haffen-Mehr (Kreis Kleve)**

Bezirksregierung
33.4240

Düsseldorf, den 6. April 1998

In den Monaten Mai bis Oktober 1998 führt die Bezirksregierung Düsseldorf im Kreis Kleve trigonometrische Vermessungen im Bereich der Ortschaften Haffen und Mehr durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkt für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermerkt, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen

(Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aus-händigung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbestätigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Kleve ausgefüllt zurück-zusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine ange-messene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständig-keitsbereich Beginn und Bedeutung der trigono-metrischen Arbeiten in geeigneter Form bekannt-zumachen.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 96

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**141 Genehmigungsverfahren
nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz;
Entscheidung über die Erteilung
einer Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG
für das geplante Zwischenlager
für verunreinigte Böden der Firma
Recyclingwerk Olsberg GmbH & Co. KG in Essen**

Bezirksregierung
52.03.04.03-2/96

Düsseldorf, den 31. März 1998

Genehmigungsbescheid

Nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens ergeht folgende Entscheidung:

I.

Der Firma Recyclingwerk Olsberg GmbH & Co. KG, Emscherstraße 63 in 45327 Essen, wird aufgrund der §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 sowie Ziffer 8.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1959) die Genehmigung

**für die Errichtung und den Betrieb eines
Zwischenlagers für verunreinigte Böden,
Bauschutt und Erdaushub mit einer maximalen
Lagerkapazität von 1000 Tonnen auf dem
Betriebsgelände an der Emscherstraße 63 in Essen,
Gemarkung Katernberg, Flur 10,
Flurstücke 30, 31, 32, 169, 177, 178 und 250**

erteilt.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen sowie der Auflagen und Nebenbestimmungen, die Bestandteil des Bescheides sind, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) mit ein, ergeht im übrigen jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung erfaßt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung in 40474 Düsseldorf, Cecilienallee 2, zu erheben.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist bei mir eingegangen ist.

Sollte die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Die Zulassungsentscheidung wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, daß der Genehmigungsbescheid unter Auflagen und Bedingungen, die Bestandteil des Bescheides sind, ergeht. Die Nebenbestimmungen enthalten technische Regelungen, die der Sicherstellung des Einhaltens der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie der Gewährleistung des technischen Standards dienen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 17. April 1998 bis einschließlich 30. April 1998 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 412, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Montag und Dienstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

Blumenhagen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 96

142 **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 9. April 1998 zur Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplans Teilplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf/Sonderbeilage Abfallwirtschaftsplan**

Bezirksregierung
52.01.21

Düsseldorf, den 9. April 1998

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9. April 1998

Aufgrund des § 29 Abs. 1, 4 und 8 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung

der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), Gesetz geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), der §§ 18 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74) in der Fassung vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 134) in Verbindung mit §§ 25, 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NW) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der Fassung vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) wird ordnungsbehördlich verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9. April 1998 (veröffentlicht im gleichen Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf), werden aus den Kapiteln 6.3 und 7.3 die dortigen Bestimmungen für die Siedlungsabfallbeseitigung im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt.

(2) Beseitigungspflichtige sind:

- Kreise und kreisfreie Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie kreisangehörige Gemeinden, denen die Funktion des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft übertragen worden ist,
- Abfallerzeuger, denen aufgrund der jeweils örtlichen Abfallsatzung selbst der Transport von Abfällen zu den Anlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, bzw. zu den Anlagen Dritter, deren sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bedient, obliegt,
- Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft in den Fällen der §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 18 Abs. 3 KrW-/AbfG.

§ 2 Beendigung der Ablagerung von reaktiven Abfällen

(1) Eine Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung, die die Zuordnungskriterien des Anhangs B der TA-Siedlungsabfall nicht einhalten (im folgenden: reaktive Abfälle) und im Regierungsbezirk Düsseldorf angefallen sind, ist im Regierungsbezirk Düsseldorf längstens bis zum 31. Dezember 1999 zulässig (§ 1 LAbfG Nordrhein-Westfalen i. V. m. Nr. 12.1 der TA Siedlungsabfall). Die Deponieabschnitte der Deponien, die bis zum 31. Dezember 1999 nicht abschließend verfüllt werden konnten, sind mit Abfällen, welche die Zuordnungskriterien der TA Siedlungsabfall einhalten, zu verfüllen.

(2) Ausnahmen zum ordnungsgemäßen technischen Abschluß der noch mit reaktiven Abfällen betriebenen Deponien bzw. einzelner Abschnitte auf diesen Deponien regeln die jeweiligen Planfeststellungen und -genehmigungen der einzelnen Deponien in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung.

§ 3 Zuweisung zur Beseitigung der reaktiven Restabfälle

(1) Für die Beseitigung von Abfällen, welche die Zuordnungskriterien des Anhangs B der TA-Siedlungsabfall vom 1. Juli 1993 nicht einhalten, wer-

den die folgenden Zuweisungen getroffen. Ausnahmen regeln die §§ 5 und 6.

(2) Für die Zuweisung von reaktiven Abfällen aus dem Plangebiet zu Müllverbrennungsanlagen werden ausschließlich die in Tabelle 9, Kapitel 6.1.3 des AWP dargestellten MVA-Kapazitäten berücksichtigt. Das sind:

MHKW Essen	465 000 t/a
MHKW Wuppertal	380 000 t/a
MVA Solingen	90 000 t/a
GMVA Niederrhein	580 000 t/a
AEZ Asdonkshof	235 000 t/a
MVA Düsseldorf	410 000 t/a
MKVA Krefeld	330 000 t/a

Etwaige Kapazitätssteigerungen führen nicht zu geänderten Zuweisungsbestimmungen.

(3) Die Beseitigungspflichtigen aus den Städten Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und Velbert sowie aus dem Kreis Wesel beseitigen die reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, weiterhin vollständig in den im Kapitel 6.3 des AWP ausgewiesenen Müllverbrennungsanlagen, d. h.:

Aus Düsseldorf in die MVA Düsseldorf,
aus Duisburg und Oberhausen in die GMVA Niederrhein,
aus Essen und Mülheim a. d. Ruhr in das MHKW Essen,
aus Krefeld in die MKVA Krefeld,
aus Wuppertal, Remscheid und Velbert in das MHKW Wuppertal,
aus Solingen in die MVA Solingen
und aus dem Kreis Wesel in das AEZ Asdonkshof.

(4) Die Beseitigungspflichtigen aus der Stadt Mönchengladbach beseitigen die reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, nach Maßgabe des Abs. 9 spätestens ab dem 1. Januar 1999 vollständig in den Müllverbrennungsanlagen Krefeld und/oder Düsseldorf.

(5) Die Beseitigungspflichtigen aus dem Kreis Kleve beseitigen ihre reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, ab dem 1. Januar 2000 vollständig in der GMVA Niederrhein.

(6) Die Beseitigungspflichtigen aus dem Kreis Mettmann beseitigen ihre reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, ab dem 1. Januar 2000 grundsätzlich vollständig in den MVA'en Wuppertal und/oder Solingen. Bestehende Altverträge mit den Müllverbrennungsanlagen Düsseldorf und Krefeld laufen aus und bleiben unberührt.

(7) Die Beseitigungspflichtigen aus dem Kreis Viersen beseitigen ihre reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, ab dem 1. Januar 2004 vollständig in der Müllverbrennungsanlage Krefeld. In den Jahren 1999 bis 2003 liefern sie grundsätzlich die im folgenden genannten Jahresmengen zur MVA Krefeld:

1999:	25 000 t,	
2000:	33 000 t,	
2001:	60 000 t	(40%)* ¹ ,
2002:	80 000 t	(60%)* ¹ ,
2003:	100 000 t	(80%)* ¹ .

*¹ Abhängig von der zu beseitigende Restabfallmenge in den Jahren 2001 bis 2003 sind in diesen Jahren mindestens die prozentualen Anteile der jährlich zu beseitigenden Restabfallmenge der Müllverbrennungsanlage Krefeld zuzuführen.

(8) Die Beseitigungspflichtigen aus dem Kreis Neuss beseitigen ihre reaktiven Restabfälle, für die sie beseitigungspflichtig sind, ab dem 1. Januar 2004 nach Maßgabe des Abs. 9 vollständig in den Müllverbrennungsanlagen Krefeld und/oder Düsseldorf. In den Jahren 1999 bis 2003 werden zumindest die im folgenden genannten Abfallmengen den Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf zugeführt:

	MVA Düsseldorf	MVA Krefeld
1999:	50 000 t	45 000 t
2000:	50 000 t	55 000 t
2001:	50 000 t	60 000 t
2002:	50 000 t	65 000 t
2003:	50 000 t	70 000 t

(9) Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss sind berechtigt, in Abstimmung mit den Betreibern der Verbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf selbst zu regeln, mit welchen Mengenteilen die Verbrennungsanlagen in Krefeld und/oder Düsseldorf bedient werden. Hierbei gilt:

Die Beseitigungspflichtigen aus den Körperschaften Krefeld, Viersen, Mönchengladbach und Neuss bedienen sich der MKVA Krefeld insgesamt in einer Menge von 330 000 t/a. Die darüber hinausgehenden Mengen sind durch die Beseitigungspflichtigen aus der Stadt Mönchengladbach und/oder aus dem Kreis Neuss der MVA Düsseldorf zuzuführen.

§ 4 Zuweisung zur Beseitigung der inerten Restabfälle

(1) Für die Beseitigung von Abfällen, welche die Zuordnungskriterien des Anhangs B der TA-Siedlungsabfall vom 1. Juli 1993 einhalten (im folgenden: inerte Abfälle) haben sich die Beseitigungspflichtigen der hierfür zugelassenen Deponien im Regierungsbezirk Düsseldorf zu bedienen, sofern diese für die Ablagerung der konkreten Abfälle zugelassen sind. Die Nutzung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) im Regierungsbezirk Münster im Rahmen der vorhandenen regionalen Kooperation ist zulässig. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Die jeweiligen örtlichen Abfallsatzungen bestimmen im einzelnen, welche Deponien konkret genutzt werden müssen.

(2) Die Planrechtfertigung für die Errichtung weiterer oder die Erweiterung vorhandener Deponien in einer der Deponieregionen (Kapitel 7.2, 7.3 des AWP) ergibt sich aus den jeweils in den einzelnen Deponieregionen des Regierungsbezirks Düsseldorf vorhandenen Restlaufzeiten des gesamten Restvolumens aller Deponien einer jeden Region.

Hiervon unberührt bleiben Arrondierungen bzw. Umgestaltungen des Deponiekörpers, die aus deponietechnischen Gründen erforderlich sind.

§ 5 Notverbunde

(1) In Zeiten von geplanten und unvorhersehbaren Anlagenstillständen von Müllverbrennungsanlagen sind die reaktiven Restabfälle seitens der Beseitigungspflichtigen ab den in § 2 genannten Fristen einer anderen Müllverbrennungsanlage im Regierungsbezirk Düsseldorf zuzuführen. Die Beseitigung soll vorrangig in einer Müllverbrennungsanlage der jeweiligen Entsorgungsregion (Kapitel 6.2 AWP) erfolgen. Die bereits bestehenden Notverbunde zwischen den Müllverbrennungsanlagen der Städte Düsseldorf, Leverkusen, Solingen und Wuppertal sowie den Müllverbrennungsanlagen des Karnap-Verbundes in Essen und

der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet in Herten bleiben hiervon unberührt.

(2) Eine Deponierung von reaktiven Abfällen nach den in den §§ 2 und 3 genannten Fristen ist auch im Rahmen von Notverbunden nicht zulässig.

(3) Die Betreiber der Müllverbrennungsanlagen im Regierungsbezirk sollen die geplanten Stillstandszeiten der Anlagen untereinander abstimmen.

§ 6 Logistikoptimierung

Ein Mengenaustausch zwischen einzelnen Müllverbrennungsanlagen im Bezirk, z. B. zur Transportwegminimierung, ist zulässig. Die Zuweisung zu einer bestimmten MVA gilt als erfüllt, wenn zur Optimierung der Logistik die Verbrennung der Abfälle aus einzelnen Stadtteilen einer kreisfreien Stadt oder einzelner Gemeinden eines Kreises in einer anderen MVA des Regierungsbezirks Düsseldorf erfolgt und die Betreiber beider MVAen dem zugestimmt haben.

§ 7 Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in den Regierungsbezirk Düsseldorf

(1) Die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung, die außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf angefallen sind, zu Beseitigungsanlagen (Müllverbrennungsanlagen, Deponien und Behandlungsanlagen, die Abfälle für eine Beseitigung vorbereiten) im Regierungsbezirk ist gemäß § 19 LAbfG genehmigungspflichtig.

(2) Entsprechend § 3 haben die Betreiber der Beseitigungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf die Abfälle aus den in § 3 jeweils genannten Kommunen bevorzugt anzunehmen. Die Entsorgung von Abfällen aus den jeweiligen Kommunen hat Vorrang vor der Entsorgung von Abfällen anderer Herkunft. Vor der Annahme von Abfällen anderer Herkunft haben sich die Betreiber der Beseitigungsanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf jeweils vom Abfallerzeuger und/oder -besitzer die Genehmigung gemäß § 19 LAbfG vorlegen zu lassen.

(3) Die Genehmigung zur Verbringung von Abfällen, die einer Beseitigung zugeführt werden, deren Zuweisung in einem Abfallwirtschaftsplan einer anderen Bezirksregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu einer Beseitigungsanlage des Regierungsbezirks Düsseldorf erfolgt, gilt unter der Maßgabe des Abs. 2 als unbefristet erteilt.

(4) Die Genehmigung zur Verbringung von Abfällen aus anderen Bundesländern gilt unter Maßgabe des Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1999 als erteilt.

§ 8 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3-8 reaktive Abfälle zur Beseitigung, die im Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden sind, vorsätzlich oder fahrlässig nicht der dort genannten Müllverbrennungsanlage zuführt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 inerte Abfälle zur Beseitigung, die im Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden sind, vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung einer Deponie außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf zuführt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf entstanden sind, vorsätzlich oder fahrlässig

ohne die erforderliche Genehmigung zur Beseitigung in eine Abfallbeseitigungsanlage im Regierungsbezirk Düsseldorf verbringt.

4. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf entstanden sind, vorsätzlich oder fahrlässig zur Beseitigung in einer Abfallbeseitigungsanlage annimmt, ohne daß die erforderliche Genehmigung vorliegt.

(2) Die Zuwiderhandlungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 bis 4 können mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3 Abs. 7 Satz 2 und § 3 Abs. 8 Satz 2 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1998

Bezirksregierung Düsseldorf

Büssow

Regierungspräsident

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 97

143

Bekanntmachung

Staatliches Umweltamt
2211-G 25/98-Bi

Düsseldorf, den 6. April 1998

Die Firma Ernst Jäger GmbH & Co. OHG, Düsseldorf beantragt die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen durch Errichtung und Betrieb einer Prozeßwasserverbrennungsanlage auf dem Grundstück in 40599 Düsseldorf, Oerschbachstr. 35-39.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgegeben.

Die von der Anlage ausgehenden Geräuschmissionen und Luftverunreinigungen werden innerhalb der durch Verwaltungsvorschriften (insbesondere Technische Anleitungen zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - und 17. BImSchV) vorgeschriebenen Begrenzungswerte liegen.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 20. April 1998 bis 19. Mai 1998 beim Staatlichen Umweltamt Düsseldorf, Schanzenstr. 90, in 40549 Düsseldorf, Zimmer 164, während der Dienstzeiten, Montag und Dienstag von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch bis Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Einwendungsfrist beim Staatlichen Umweltamt Düsseldorf vorzubringen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können solche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Konkret bedeutet dies, daß die Einwendungsfrist am 20. April 1998 beginnt und am 2. Juni 1998 endet.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

